



Mitbestimmung bei der Einführung automatisierter Personaldatenverarbeitung

OVG Münster, Beschluß vom 29. Juli 1994 (1 A 581/91.PVL)

Leitsätze

1. Eine zukünftig mitbestimmungspflichtige Maßnahme ist erst dann im Sinne des § 66 Abs 2 S 1 LPVG NW (PersVG NW 1974) beabsichtigt wenn die Meinungsbildung in der Dienststelle abgeschlossen ist. Eine abschließende Meinungsbildung liegt noch nicht vor, wenn in einem Arbeitspapier des Kultusministers lediglich Perspektiven im Sinne einer konzeptionellen Darstellung für mittelfristig anzustrebende Automationsprojekte bei den oberen Schulaufsichtsbehörden entwickelt werden.
2. Die Einführung der automatisierten Personaldatenverarbeitung von Lehrerdaten bei den oberen Schulaufsichtsbehörden beruht ebenso wie die Einführung bestimmter Programme und Betriebssysteme in Ermangelung einer unmittelbar gestaltenden Anordnung nicht auf einer Maßnahme des Kultusministers.
3. Die automatisierte Übermittlung von Schuldaten und von Daten aus der Stellendatei, bei denen die Wiedergabeform programmimmanent auf – nicht personenbezogene – Sachdaten beschränkt ist, stellt keine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. § 72 Abs 3 Nr 1 LPVG NW (PersVG NW 1974) dar (im Anschluß an OVG NW, Beschluß vom 29.07.1993 – CL 92/90 –).

Gründe

Vorhandenes und Zukunftserwägungen

Zur Unterstützung der Schulverwaltung werden beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) im Auftrag des beteiligten Kultusministers eine Datei "Amtliche Schuldaten" (ASD) und eine Stellendatei geführt, in der personenbezogene Daten aller im Schuldienst des Landes Beschäftigten im Wege automatisierter Datenverarbeitung gespeichert und ausgewertet werden. Der Beteiligte hat seitdem unmittelbaren Zugriff zu den Dateien über eine online-Verbindung. Zum Zweck der Dezentralisierung und der Bereitstellung zentral gespeicherter Daten an den Arbeitsplätzen in der Schulverwaltung haben der Beteiligte und der Innenminister "Perspektiven der DV-Unterstützung bei der Aufgabenerledigung durch die oberen Schulaufsichtsbehörden" nach dem Stand vom 30.5.1989 (Papier 134) entwickelt. Hierzu sollen bei den Regierungspräsidenten Arbeitsplätze mit Mehrplatzsystemen im Betriebssystem UNIX ausgestattet werden, die einen dezentralen Zugriff auf Daten des LDS im Dialogverfahren eröffnen. Den schulfachlichen Dezentern sollen Personalcomputer zur Verfügung gestellt werden, die dezentrale Abfragen unter dem Betriebssystem UNIX ermöglichen und zusätzlich die selbständige Nutzung von MS-DOS Programmen zulassen. Zum Anwendungsbereich ist unter Ziffer 8.1 des Papiers 134 ausgeführt:

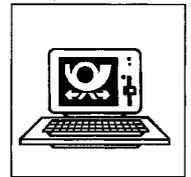
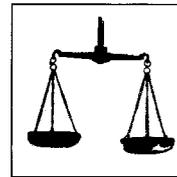
"Schwerpunkt der Anwendungen wird bei dem Zugriff auf die Daten liegen, die beim LDS verfügbar sind. Die Regierungspräsidenten können dann ... folgende Standardauswertungen auf dem Bildschirm abrufen:

Auswertungen 140 – Stellenbedarf und Stellenbesetzung, 141 – Überhangstellen –, 410 – Fächerübersicht –, 651 – Fächerspezifische Bedarfsliste – (siehe Anlagen 6 und 9). ... – aus der Stellendatei die Stellenbedarfs- und -besetzungswerte/Zählerauswertungen am Bildschirm abrufen ...

Daneben werden die Schulaufsichtsdezernenten die MS-DOS-Anwendungen aus dem pädagogischen Bereich bzw. aus dem Bereich der schulinternen Verwaltung mit diesen Geräten bearbeiten können."

Der Beteiligte unterrichtete die bei ihm gebildeten Hauptpersonalräte über die beabsichtigte Umsetzung des unter Ziffer 8.1 des Papiers 134 beschriebenen Automationsprojektes und führte gegenüber dem Antragsteller ergänzend aus, daß in Ermangelung des Zugriffs auf personenbezogene Lehrerdaten kein Mitbestimmungsrecht gegeben sei. Das daraufhin vom Antragsteller im Beschlußverfahren verfolgte Begehren auf Feststellung eines Mitbestimmungsrechts aus § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW blieb im ersten Rechtszug und in der Beschwerdeinstanz erfolglos.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.



Keine mitbestimmungspflichtige Maßnahme

Der – zulässige – Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg; die streitbefangenen Maßnahmen unterliegen nicht der Mitbestimmungspflicht des Antragstellers. Für das mit dem Antrag zu 2) konkretisierte Feststellungsbegehren, soweit sich dieses auf die Einführung des Dialogverfahrens beim Dezernat 47 der Regierungspräsidenten und die Standardauswertungen 110, 131, 160, 210, 220, 230, 240, 250 sowie 710 erstreckt, fehlt es an einer (bereits) der Mitbestimmung des Antragstellers unterliegenden beabsichtigten Maßnahme des Beteiligten (1). Die Einführung der Personaldatenverarbeitung von Lehrerdaten in den Dezernaten 41 bis 44 der Regierungspräsidenten – Antrag zu 1) – beruht ebenso wie die Einführung des SQL/QMF-Programms – Antrag zu 3) – und der beiden parallelen Betriebssysteme UNIX und MS-DOS – Antrag zu 4) – nicht auf einer Maßnahme des Beteiligten und erfüllt auf dessen Ebene keinen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand (2). Die Übermittlung der Stellenbedarfs- und -besetzungswerte sowie der Zählerauswertungen aus der Stellendatei hat ebenso wie die Übermittlung der Daten aus der Datei “Amtliche Schuldaten” im Rahmen der Standardauswertungen 140, 141 und 651 keine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW zum Gegenstand (3).

1. Die Einführung des Dialogverfahrens beim Dezernat 47 der Regierungspräsidenten und der Standardauswertungen 110, 131, 160, 210, 220, 230, 240, 250 sowie 710 unterliegt in Ermangelung einer abgeschlossenen Meinungsbildung des Beteiligten (noch) nicht der Mitbestimmung des Antragstellers. Nach § 66 Abs. 1 LPVG NW kann eine Maßnahme, soweit sie der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung (§ 66 Abs. 2 Satz 1 LPVG NW). Hiernach wird der Zeitpunkt für den Beginn des Mitbestimmungsverfahrens unabhängig von dem vorliegend nicht streitgegenständlichen förmlichen Initiativrecht, das dem Personalrat durch § 66 Abs. 4 LPVG NW eröffnet ist, durch den Begriff der “beabsichtigten Maßnahme” vorgegeben. Vgl. OVG NW, Beschlüsse vom 24.3.1993 – CL 99/90 und 1 A 1632/91.PVL –.

Noch keine abgeschlossene Meinungsbildung

Die Abgrenzung des Zeitpunkts, in dem der Leiter der Dienststelle eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme (bereits) beabsichtigt, von demjenigen, zu dem eine solche Absicht noch nicht besteht, ist unter Beachtung des Wortlauts und Zwecks des Gesetzes nach dem Stand der Meinungsbildung innerhalb der Dienststelle zu bestimmen. Danach fehlt es an einer beabsichtigten Maßnahme, wenn der Prozeß der Meinungsbildung über eine zukünftige mitbestimmungspflichtige Maßnahme in der Dienststelle noch nicht abgeschlossen ist. Liegt hingegen eine abgeschlossene Meinungsbildung in der Dienststelle dergestalt vor, daß die Maßnahme beabsichtigt ist, so kann und muß das Mitbestimmungsverfahren eingeleitet werden. Vgl. OVG NW, Beschlüsse vom 24.3.1993 – CL 99/90 und 1 A 1632/91.PVL –; Havers, LPVG NW, 8. Aufl., § 66 Anm. 5.

Kriterium: Stand der Meinungsbildung

Hiernach scheidet die unter Ziffer 8.1 des Papiers 134 nicht erwähnte Einführung des Dialogverfahrens beim Dezernat 47 der Regierungspräsidenten und der Standardauswertungen 110, 131, 160, 210, 220, 230, 240, 250 und 710 in Ermangelung einer abgeschlossenen Meinungsbildung des Beteiligten als beabsichtigte Maßnahme aus.

Das Papier 134 enthält nach seinem Titel Perspektiven der DV-Unterstützung bei der Aufgabenerledigung durch die oberen Schulaufsichtsbehörden. Bereits der Begriff “Perspektiven” deutet an, daß das Arbeitspapier (zunächst nur) eine konzeptionelle Darstellung der zukünftigen DV-Ausstattung der oberen Schulaufsichtsbehörden zum Inhalt hat. Diesem Zweck entsprechend ist in der Einleitung ausgeführt:

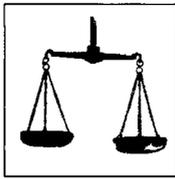
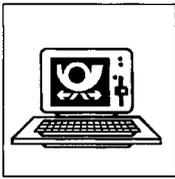
Indiz: “Perspektiven”

“Die folgende Darstellung soll einen breiten Überblick über sinnvolle Einsatzfelder für mittelfristig anzustrebende Automationsprojekte in den Schulabteilungen der Regierungspräsidenten vermitteln. Abgesehen von dem unter Gliederungspunkt 8 beschriebenen Verfahren, das vorrangig verwirklicht werden soll, enthält das Papier bewußt keine Aussagen über Prioritäten und mögliche Realisierungszeitpunkte der angesprochenen Vorhaben. Über die Reihenfolge der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sollte vielmehr flexibel unter Berücksichtigung des jeweiligen Unterstützungsbedarfs in den Dezernaten der Schulabteilung und der zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Ressourcen für die Verfahrensentwicklungen im Zusammenwirken mit den Personalvertretungen entschieden werden.”

Hinweis auf das Zusammenwirken mit den Personalvertretungen

Hieraus – wie auch im übrigen aus der Gliederung des Arbeitspapiers und der Überschrift dessen Ziffer 8 “Erster Schritt der Einführung” – ist zu ersehen, daß die Willensbildung des Beteiligten nur in bezug auf die unter Gliederungspunkt 8 im einzelnen aufgeführten Maßnahmen, zu denen jedoch weder die Einführung des Dialogverfahrens beim Dezernat 47

Gliederung des Arbeitspapiers



Personaldatenverarbeitung
beruht nicht auf einer
Maßnahme des Beteiligten.

Begriffsbestimmung
"Maßnahme"

Ohne Bedeutung: interne
Weisung übergeordneter
Behörde

Anders: unmittelbar gestaltende
Anordnung

Keine Maßnahmen des
Beteiligten, die auf einer
unmittelbar gestaltenden
Anordnung beruhen.

"Planvorgabe"

Einführung des
SQL/QMF-Programms
ebenfalls keine unmittelbar
gestaltende Anordnung

Im übrigen keine
Mitbestimmungspflicht

Sedes materiae: § 72 Abs. 3 Nr. 1
LPVG NW

der Regierungspräsidenten noch die oben angeführten Standardauswertungen gehören, abgeschlossen war und das Mitbestimmungsverfahren – die Mitbestimmungspflicht der Maßnahmen unterstellt – eingeleitet werden mußte.

2. Die Einführung der Personaldatenverarbeitung von Lehrerdaten in den Dezernaten 41 bis 44 der Regierungspräsidenten, des SQL/QMF-Programms und der beiden parallelen Betriebssysteme UNIX und MS-DOS – Anträge zu 1), 3) und 4) – beruht nicht auf einer Maßnahme des Beteiligten, dem der Antragsteller partnerschaftlich zugeordnet ist.

Als Maßnahme i. S. d § 66 Abs. 1 LPVG NW ist grundsätzlich jede Handlung oder Entscheidung des Dienststellenleiters anzusehen, mit der er in eigener Zuständigkeit eine Angelegenheit der Dienststelle regelt. Vgl. BVerwG, Beschluß vom 12.8.1983 – 6 P 9.81 –, PersV 1985, 248; OVG NW, Beschluß vom 3.7.1986 – CL 23/85 –, ZBR 1987, 58 = PersV 1989, 28. Eine Maßnahme in diesem Sinne ist mithin – anders ausgedrückt – zu verneinen, wenn eine Dienststelle rechtlich oder tatsächlich lediglich in Sachzusammenhänge einbezogen ist, ohne selbst handelnd in sie einzugreifen. Vgl. BVerwG, Beschluß vom 12.7.1984 – 6 P 14.83 –, Buchholz 238.3 A § 75 BPersVG Nr. 29.

Demgegenüber ist ohne rechtliche Bedeutung, ob das Handeln der Dienststelle von internen Weisungen der übergeordneten Behörde ganz oder teilweise bestimmt wird. Auch in einem solchen Fall trifft der Dienststellenleiter seine Entscheidungen innerhalb der Dienststelle und nach außen grundsätzlich eigenverantwortlich, so daß es gerechtfertigt ist, eine Maßnahme im personalvertretungsrechtlichen Sinne anzunehmen. Vgl. BVerwG, Beschluß vom 16.6.1989 – 6 P 10.86 –, BVerwGE 82, 131 und Beschluß vom 10.3.1992 – 6 P 13.91 –, PersR 1992, 247; OVG NW, Beschluß vom 3.7.1986 – CL 23/85 –, a. a. O..

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle eine unmittelbar gestaltende Anordnung trifft, die dem Dienststellenleiter keinen eigenen Regelungsspielraum beläßt. Vgl. BVerwG, Beschluß vom 10.3.1992 – 6 P 13.91 –, a. a. O..

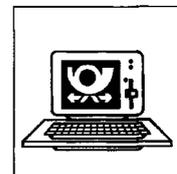
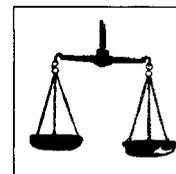
In Anwendung dieser Grundsätze stellen die Einführung der Personaldatenverarbeitung von Lehrerdaten in den Dezernaten 41 bis 44 der Regierungspräsidenten und die Ausstattung mit den beiden parallelen Betriebssystemen UNIX und MS-DOS keine Maßnahmen des Beteiligten dar. Die Maßnahmen beruhen nicht auf einer unmittelbar gestaltenden Anordnung des Beteiligten als vorgesetzter Dienststelle, die den Regierungspräsidenten keinen eigenen Regelungsspielraum belassen hätte. Vgl. zur Beurteilung der Freigabe der Programme 13 und 15 durch den Beteiligten als Maßnahme eines Regierungspräsidenten: OVG NW, Beschluß vom 25.11.1992 – CL 40/90 – und Beschluß vom 17.6.1993 – CL 55/89 –.

Eine in diesem Sinne unmittelbar gestaltende Anordnung ist insbesondere nicht in Ziffer 8 des Papiers 134 enthalten. Wenn danach "geplant" war, als erstes kurzfristig mit der Ausstattung der Dezernate 41 bis 44 zu beginnen und dort – zum Teil unter Einführung der beiden parallelen Betriebssysteme UNIX und MS-DOS – Arbeitsplätze mit Bildschirmen auszustatten, so bedurfte es zur verbindlichen Umsetzung der "Planvorgabe" des Beteiligten weiterer Maßnahmen der Regierungspräsidenten als Dienststellenleiter.

Nichts anderes gilt für die Einführung des SQL/QMF-Programms bei den oberen Schulaufsichtsbehörden. Das im Rahmen der Dialogverarbeitung zur Erstellung von Berichten für Endbenutzer dienende und früher vom Beteiligten für den unmittelbaren Zugriff auf die beim LDS geführten Dateien genutzte Programm soll nach Ziffer 3.23 des Papiers 134 den Regierungspräsidenten zusammen mit vordefinierten Abfragemasken zur Selbstnutzung zur Verfügung gestellt werden, um "diese Arbeiten" auf die oberen Schulaufsichtsbehörden "zurückzuverlagern". Mit diesem Inhalt trifft das Papier 134 ebenfalls keine unmittelbar gestaltende Anordnung, die den Regierungspräsidenten keinen eigenen Spielraum zur verbindlichen Umsetzung beläßt. Auch bedarf es danach, anders als bei der Freigabe der Programme 13 und 15 durch den Beteiligten, vgl. dazu OVG NW, Beschlüsse vom 17.6.1992 – CL 41/90 und CL 42/90 –, keiner – dem Beteiligten zuzurechnenden – zusätzlichen technischen Programmänderung beim LDS, um den Regierungspräsidenten eine (unmittelbare) Nutzung des Programms zu eröffnen.

3. Die Übermittlung der Stellenbedarfs- und -besetzungswerte sowie der Zählerauswertungen aus der Stellendatei unterliegt ebenso wie die Übermittlung der Standardauswertung 651 aus der Datei "Amtliche Schuldaten" nicht der Mitbestimmungspflicht des Antragstellers, weil hierdurch keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Als Rechtsgrundlage für ein etwaiges Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen kommt allein § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW in Betracht. Danach hat der Personalrat, soweit – wie hier – eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei Ein-



führung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm sind hier – im Gegensatz zu den vorerwähnten Maßnahmen – allerdings insoweit erfüllt, als im Hinblick auf die noch verbleibenden Maßnahmen eine automatisierte Datenverarbeitung auf der Ebene des Beteiligten stattfindet. Bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals kann, weil sich ein eigenständiger personalvertretungsrechtlicher Gehalt bisher nicht herausgebildet hat, weitgehend auf die datenschutzrechtlichen Begriffe des Datenschutzgesetzes NW in der zur Zeit der Novellierung des § 72 Abs. 3 LPVG NW geltenden Fassung vom 19.12.1978 – GV NW S. 640 – (DSG NW F. 1978) zurückgegriffen werden. Vgl. OVG NW, Beschluß vom 15.3.1988 – CL 8/87 –, ZBR 1989, 28 = DÖD 1989, 73 = PersV 1990, 28 und Beschluß vom 6.12.1990 – CL 21/88 –.

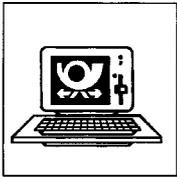
Danach umfaßt die "Datenverarbeitung" die vier Phasen des Speicherns, Übermittels, Veränderns und Löschsens der Daten (§ 2 Abs. 2 DSG NW F. 1978). Vorliegend kann dahinstehen, ob und inwieweit spätere Erweiterungen des Datenverarbeitungsbegriffs in datenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. § 3 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes NW idF vom 15.3.1988 – GV NW S. 160 –, DSG NW F. 1988), wonach zur Datenverarbeitung auch das Erheben und Nutzen der Daten gehört, bei der Auslegung des hier maßgeblichen personalvertretungsrechtlichen Tatbestandsmerkmals berücksichtigt werden dürfen. Denn unabhängig von dieser Auslegungsproblematik lassen sich die vom Beteiligten getroffenen Maßnahmen als solche der automatisierten Datenverarbeitung einordnen. Die noch streitgegenständlichen Maßnahmen des Beteiligten stellen sich als Datenverarbeitung in der Form des Übermittels von Daten iSd § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSG NW F. 1978 bzw. des § 3 Abs. 2 Nr. 4 DSG NW F. 1988 dar. Nach der erstgenannten Vorschrift umfaßt das Übermitteln u. a. das Bekanntgeben gespeicherter Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden. Nach der Legaldefinition der letzteren Vorschrift ist Übermitteln u. a. das Bekanntgeben gespeicherter Daten an einen Dritten in der Weise, daß dieser zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abruf. Wenn der Beteiligte, der als Auftraggeber der beim LDS geführten Stellendatei und der Datei "Amtliche Schuldaten" Herr der Daten ist, den Regierungspräsidenten die Möglichkeit eröffnet, eigenständig Daten aus der Datei abzurufen, so stellt sich dies nach beiden Gesetzesfassungen als Datenverarbeitung dar, ohne daß die Frage der personalvertretungsrechtlichen Relevanz einer Fortschreibung datenschutzrechtlicher Begriffe eine Rolle spielte. Vgl. OVG NW, Beschluß vom 17.6.1992 – CL 41/90 –.

Mit den noch verbleibenden Maßnahmen des Beteiligten werden jedoch entgegen der vom Antragsteller weiterhin aufrechterhaltenen Rechtsauffassung keine personenbezogenen Daten der Beschäftigten iSd § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW verarbeitet. Dies hat der Fachsenat hinsichtlich der – hier u. a. streitgegenständlichen – Programmauswertung 651 und der Programmauswertung 410 entschieden vgl. OVG NW, Beschluß vom 29.7.1993 – CL 92/90 – und zur Begründung folgendes ausgeführt:

"Der Begriff 'personenbezogene Daten' wird in den für eine Auslegung des gleichlautenden Begriffs in § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW bedeutsamen Datenschutzgesetzen (vgl. vor allem § 2 Abs. 1 des bei Schaffung des in Rede stehenden Mitbestimmungstatbestandes geltenden Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1978, GV NW S. 640) übereinstimmend als 'Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person' definiert. Darüber, daß in der beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik geführten Datei 'Amtliche Schuldaten' Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Lehrern enthalten sind, besteht zwischen den Beteiligten kein Streit. Die Datei als solche soll dem Beteiligten aber nicht zugänglich gemacht werden; seine Abrufmöglichkeiten beschränken sich auf einzelne Standardauswertungen. Die Auswertungen 410 und 651 enthalten nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers in der Fassung, wie sie dem Beteiligten allein zugänglich sind, Daten über die der Aufsicht des Beteiligten unterliegenden Schulen, also keine personenbezogenen Daten im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Legaldefinition. Daß die Personalausstattung von Schulen aus Lehrern besteht, und daß sich in fächerspezifischen Angaben über den an einer bestimmten Schule bestehenden Bedarf und den Umfang des erteilten Unterrichts Sachverhalte auffinden lassen, die einen Bezug zu den einzelnen an der Schule tätigen Lehrern haben, macht aus Schuldaten keine personenbezogenen Daten. Die in Rede stehenden Daten haben einen ambivalenten Charakter: Sie lassen sich auf die Person eines Lehrers, aber auch auf die Schule als eine staatliche Einrichtung beziehen. In der Wiedergabereform, wie sie dem Beteiligten in den Standardauswertungen 410 und 651 zur Verfügung

"Datenverarbeitung"

*Keine Verarbeitung
personenbezogener Daten*



gestellt werden, beziehen sie sich eindeutig auf die Einrichtung und nicht auf die Person. Der vom Antragsteller benutzte Begriff der 'Personenbeziehbarkeit' von Daten ist irreführend; die bloße Möglichkeit, aus Sachdaten Rückschlüsse auf die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zu ziehen, macht aus Sachdaten keine personenbezogenen Daten. In der datenschutzrechtlichen Literatur wird der Terminus der Personenbeziehbarkeit von Daten, soweit ersichtlich, auch nicht benutzt. Die in der Beschwerdeschrift wiedergegebene Literaturstelle hat es mit der Bestimmbarkeit der Einzelperson, mit deren persönlichen oder sachlichen Verhältnissen eine Einzelangabe sich befaßt, zu tun. Sie bewegt sich demnach innerhalb der gesetzlichen Definition des Begriffs 'personenbezogene Daten', während die Begriffsbildung 'personenbeziehbare Daten' darüber hinaus geht. Aus dem Schutzzweck des § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW läßt sich eine solche Ausweitung nicht rechtfertigen. Mit aggregierten Daten über die bei Verwaltungseinheiten vorhandene Personalausstattung muß eine Behörde, zu deren Aufgabengebiet dies gehört, umgehen können, ohne hierfür der Mitbestimmung des Personalrats zu bedürfen. Die Möglichkeit, unter Inanspruchnahme von Zusatzwissen aus Sachdaten Angaben zu gewinnen, die sich einzelnen Bediensteten zuordnen lassen, ist als letztlich unvermeidlich in Kauf zu nehmen.

*Keine
personalvertretungsrechtliche
Relevanz*

Personalvertretungsrechtlich relevant wird der Vorgang nur, wenn zur Gewinnung derartiger Daten, denen alsdann die Eigenschaft personenbezogener Daten zukommt, Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung genutzt werden oder wenn die anderweitig gewonnenen personenbezogenen Daten ihrerseits einer automatisierten Verarbeitung iSv § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG NW unterzogen werden. Derartiges ist im vorliegenden Fall nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Ein der Mitbestimmung des Antragstellers unterliegender Vorgang ist hiernach nicht feststellbar. An diesem Ergebnis vermögen die Hinweise des Antragstellers auf Rechtsprechung des BVerwG nichts zu ändern. Das Reidentifikationsrisiko, von dem hierbei die Rede ist, bezieht sich auf die Person dessen, dem zugemutet wird, die ihm im Rahmen einer Volkszählung gestellten Fragen zu beantworten. Die hierbei erhobenen Daten sind fraglos personenbezogen, und in der Rechtsprechung des BVerwG werden die verfassungsrechtlichen Grenzen der Zulässigkeit des Umgangs mit diesen Daten festgelegt. Im vorliegenden Fall geht es um Sachdaten, die als solche nicht schutzwürdig und -bedürftig sind; ein etwaiger Schutz kommt erst in Betracht, wenn auf der Ebene des Beteiligten in einem automatisierten Verfahren personenbezogene Daten gewonnen und verarbeitet werden.

An dieser Begründung hält der Fachsenat auch für das vorliegende Verfahren im Hinblick auf die Standardauswertung 651 fest. Das Vorbringen des Antragstellers bietet keinen Anlaß zu davon abweichenden oder ergänzenden Ausführungen.

*Sachdaten auf die Schulen und
nicht auf die an ihnen
beschäftigten Personen bezogen*

Auch hinsichtlich der Standardauswertungen 140 und 141 aus der Datei "Allgemeine Schuldaten" und der Stellenbedarfs- und -besetzungswerte sowie der Zählerauswertungen aus der Stellendatei gilt nichts anderes. Die Standardauswertungen 140 (Stellenbedarf und Stellenbesetzung – endgültige Stellenbedarfsberechnung des laufenden Schuljahres gemäß § 3 der VO zur Ausführung des § 5 SchFG) und 141 (Überhangstellen – schulweise Ermittlung der Überhangstellen zum Stichtag der amtlichen Schuldaten) enthalten ebenso wie die Standardauswertung 651 in der programmimmanent beschränkten Wiedergabeform auf die Schulen – und nicht auf die an ihnen beschäftigten Personen – bezogene Sachdaten. Mit den Programmen "Stellenbedarfsdaten" (nach Anlage 4 a zu Nr. 3.11 des Papiers 134 Auflistung der Daten des Stellenbedarfs für eine Schule) und "Zählerauswertung" (gemäß Anlage 4 b zu Nr. 3.11 aggregierte Daten zum Stellenbestand und zur Stellenbesetzung nach dem neuesten Stand) werden ebenfalls keine auf die Beschäftigten (personen-)bezogene Daten aus der Stellendatei übermittelt.